

Examensrelevante Rechtsprechung – September 2024

Wiss. HK. Alessandro Mariani

Rücktritt vom beendeten Mordversuch

BGH, Urt. v. 10.01.2024 – 6 StR 324/23, NJW 2024, 1282

Der Angekl. versetzte dem Opfer in ihrer Wohnung in Tötungsabsicht mehrere Schläge mit einem Hammer gegen den Hinterkopf. Angesichts des für ihn unerwartet massiven Verletzungsausmaßes ließ er von ihr ab und flüchtete auf die Straße. Dort forderte er – aus panischer Angst um seine Zukunft – zwei Zeuginnen auf, für das von einem „vermeintlichen Einbrecher“ verletzte Opfer Hilfe zu holen. Der Täter handelte hierbei aus einem Schockzustand heraus, wobei ihm der empfundene „innere seelische Druck keine andere Handlungsalternative ließ“. Das Opfer konnte durch rechtzeitig eingeleitete intensivmedizinische Behandlung gerettet werden. Der BGH hatte über die Frage zu entscheiden, ob der Angekl. vom beendeten Mordversuch strafbefreiend zurückgetreten war und verneinte schließlich die Freiwilligkeit mit dem Argument, dass die seelische Erschütterung des Täters ein zwingender Grund für die Verhinderung des Erfolgseintritts war. Bei der zum Zeitpunkt der Rettungsbemühungen vorliegenden Belastungsreaktion hatten sich eine so panische Angst und ein innerer Druck aufgebaut, dass er zu einem selbstbestimmten Handeln nicht mehr in der Lage war.

Beendigung eines Diebstahls und sukzessive Mittäterschaft

BGH, Beschl. v. 13.02.2024 – 5 StR 580/23, BeckRS 2024, 4025

Der Angekl. gehörte zu einer Gruppierung, die in Deutschland Autos stahl und diese in Polen veräußerte. Mitglieder dieser Gruppierung entwendeten zwei Kraftfahrzeuge, die sie fünf bzw. zehn Kilometer von den jeweiligen Tatorten entfernt in einem Stadtgebiet abstellten. Daraufhin machten sich der Angekl. und zwei weitere Tatbeteiligte auf den Weg, um diese nach Polen zu überführen. Kurze Zeit später wurden sie von Polizeibeamten, die den Abstellort observiert hatten, festgenommen. Der BGH hob den Schuldspruch des LG wegen schweren Bandendiebstahls gem. §§ 244 I Nr. 2, 244a I, 25 II StGB mit der Begründung auf, dass der Diebstahl bereits beendet und eine sukzessive Mittäterschaft daher nicht mehr möglich war. Die entwendeten Kraftfahrzeuge waren dem Zugriff der Berechtigten bereits entzogen und die Täter haben gesicherten Gewahrsam an ihnen erlangt.

Wirksamkeit einer Einwilligung bei Täuschung

BGH, Beschl. v. 19.03.2024 – 3 StR 61/24, BeckRS 2024, 8892

Das Opfer wollte eine „Genitalmodifikation“ vornehmen lassen. In einem Internetforum lernte er hierzu den Angekl. kennen, der als Kellner arbeitete, jedoch bewusst wahrheitswidrig behauptete, er sei ausgebildeter Krankenpfleger. Der Angekl. gab an, bei dem Eingriff hochwertiges Silikonöl zu verwenden. Beide waren sich bewusst, dass Injektionen in Penis und Hodensack mit einer großen Gesundheitsgefahr verbunden sind und letztlich auch zum Tode führen können. Das Opfer stimmte dem Eingriff in dem Glauben an die medizinische Kompetenz des Angekl. zu. Tatsächlich injizierte der Angekl. jedoch mehrfach günstiges, für die Schmierung von Maschinen in der Industrie vorgesehenes Silikonöl. Das Opfer erlitt eine Lungenembolie und verstarb nach sieben Monaten intensivmedizinischer Behandlung. Der BGH entschied, dass eine Einwilligung unwirksam ist, wenn sie durch Täuschung über wesentliche, das Gesundheitsrisiko eines Eingriffs betreffende Umstände erlangt wurde und daher auf einer falschen Vorstellung über den Umfang des Rechtsgutsverzichts beruht.